

An den
Magistrat der Stadt Villach
Rathaus
9500 Villach

Villach, am 02.07.2021

Anfrage gemäß §43 Villacher Stadtrechts an Stadtrat Harald Sobe
Betreff: Stiegenanlage der Fußgänger:innenbrücke zum CCV – rechtliche Grundlage

Sehr geehrter Herr Stadtrat Sobe,
wie aus dem Stadtsenat vom 21.04 und uns bekannten Informationen ersichtlich, gehen die Planungen zum Abgang der CCV Fußgänger:innenbrücke in die Innenstadt mit einem nicht barrierefreien Neubau der Stiegenanlage weiter.

In der Rechtsvorschrift für Kärntner Bauvorschriften §39 Barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen steht: „Bauliche Anlagen sind so barrierefrei zu planen und auszuführen, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für [...] Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind.“ Dies betrifft auch: Unterpunkt „h): Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die allgemein zugänglich [...] sind.“

Für dieses Projekt relevant ist ebenfalls dass seit 2008 in Kraft getretene Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz; §6 Unverhältnismäßige Belastungen, Absatz 3: „Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung [...], liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung [...] zu bewirken.“

In Österreich ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 26. Oktober 2008 in Kraft. Sie muss bei der Gesetzgebung und der Vollziehung berücksichtigt werden.

Im Artikel 9 Zugänglichkeit heißt es: „1) Um Menschen mit Behinderungen [...] volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen [...]. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten“

Es ergibt sich daher folgende Frage:

Anfrage

Welche Rechtsgrundlage legitimiert es Ihres Erachtens, trotz der oben genannten Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. der UN-Behindertenrechtskonvention, nur den Ursprungszustand dieses Abgangs, ohne maßgebliche Verbesserung für beeinträchtigte Menschen, wieder herzustellen?

Mit freundlichen Grüßen
Sascha Jabali

Verantwortung Erde

Unterschrift: _____